



Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/272

Gemeinde Heikendorf • Dorfplatz 2 • 24226 Heikendorf

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: (0431) 24 09 - 0
Telefax: (0431) 24 09 - 600

E-Mail: rathaus@gemeinde-heikendorf.de
Internet: www.heikendorf.de

Rückfragen an: Alexander Orth
Durchwahl: (0431) 24 09 - 902
E-Mail: jutta.baasch@amt-schrevenborn.de

In der Finanzbuchhaltung sind Bareinzahlungen nicht möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
BGM-Ba

Datum
08.11.2017

Gesetzentwurf zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes bedanken. Die nachstehende Stellungnahme wurde der Gemeindevertretung am 08.11.2017 vorgelegt und dort zustimmen zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist die Aufhebung der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu begrüßen. Denn letztendlich sollte, wie auch bei der Festlegung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer, die Selbstverwaltung vor Ort über Art und Umfang der finanziellen Belastung der Bürgerinnen und Bürger entscheiden. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass nur eine kleine Minderheit von Kommunen finanziell so gut gestellt ist, dass die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung oder der Umbau von Straßen völlig ohne die Heranziehung der Anliegerinnen und Anlieger zu stemmen ist.

Ich möchte deshalb nicht nur meine grundsätzliche Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf äußern, sondern zugleich Vorschläge unterbreiten, wie das durch den vorliegenden Entwurf nach wie vor ungelöste Problem der Finanzierung angegangen werden könnte.

Die beiden derzeit zur Verfügung stehenden Alternativen sind aus Sicht der Gemeinde Heikendorf nicht geeignet, eine sozial verträgliche und dabei zugleich bürokratisch einfache Heranziehung zu ermöglichen. Dies wurde bereits 2015 durch ein Schreiben der Gemeindevertretung an den damaligen Innenminister dokumentiert.

- Einmalbeiträge können zu erheblichen Belastungen Einzelner führen (vgl. auch Absatz 1 der Begründung zum Gesetzentwurf).
- Wiederkehrende Beiträge führen erwiesenermaßen zu einem enormen bürokratischen Aufwand.

Derzeit muss sich eine Gemeinde für den einen oder den anderen Weg entscheiden, obwohl doch eine Mischung aus der Heranziehung der unmittelbar Begünstigten und der Allgemeinheit vermutlich ein Mittelweg wäre, der die Aspekte von Begünstigung und Belastbarkeit am ehesten ausgleichen kann.

Förde Sparkasse	Kto. 100 214 444	BLZ 210 501 70	IBAN: DE38210501700100214444	BIC: NOLADE21KIE
HypoVereinsbank	Kto. 613 624 535	BLZ 200 300 00	IBAN: DE33200300000613624535	BIC: HYVEDEMM300
Kieler Volksbank	Kto. 599 000 08	BLZ 210 900 07	IBAN: DE59210900070059900008	BIC: GENODEF1KIL

Gläubiger ID: DE55ZZZ00000002083

Niemand käme auf die Idee, Kindertageseinrichtungen nur durch die Nutzer bezahlen zu lassen. Aber, zumindest derzeit, lässt sich auch keine Finanzierung allein durch die Allgemeinheit darstellen. Deshalb werden die Kosten auf Bund, Land, Kommune und Eltern verteilt in der Hoffnung, niemanden über Gebühr zu belasten.

Straßen, auch kommunale, haben meines Erachtens eine ähnliche grundsätzliche Aufgabe in der gemeindlichen Infrastruktur. Sie dienen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ohne Einschränkungen der Öffentlichkeit bzw. der öffentlichen Nutzung. Dieses betrifft Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gleichermaßen. Hinsichtlich der Finanzierung, d. h. der Beteiligung an den Kosten durch Anlieger, gibt es bislang jedoch nur die „Pflicht“ für die Gemeinden für ihre Gemeindestraßen. Eine Beitragspflicht (oder überhaupt die Ermächtigung zur Veranlagung Dritter) für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für Nutzer bzw. (Wohn-)Anlieger besteht nicht. Es besteht eine Ungleichbehandlung sowohl der Straßenbaulastträger als auch der Anlieger.

Um im Sinne des Koalitionsvertrages die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage zu versetzen, ihrer Verpflichtung zum Ausbau kommunaler Straßen (einschließlich deren Unterhaltung) nachkommen zu können, sollte das System der finanziellen Lasten künftig neu geordnet werden, z. B. in Form des nachstehenden 3-Säulen-Modells:

Die bisher den Bürgern aufzuerlegenden, also umlagefähigen Kosten werden aufgebracht durch:

1. das Land, das Bürgerinnen und Bürger und Gemeinden durch entsprechende Förderprogramme mit einem Anteil von einem Drittel entlastet,
2. die Anlieger analog zu den bisherigen Einmalbeiträgen, aber lediglich zu einem weiteren Drittel,
3. einen Infrastrukturanteil an den gemeindlichen Realsteuern zur Finanzierung des letzten Drittels.

Einer besonderen Bewertung bedarf die dritte Säule des vorgeschlagenen Modells mittels einer quasi zweckgebundenen erhöhten Grundsteuer. Die Grundsteuer ist als Solidarbeitrag der örtlichen Gemeinschaft zu verstehen. Insofern erscheint die Lösung, für die Finanzierung von Straßen Mehreinnahmen über eine Erhöhung der Grundsteuer zu erzielen, durchaus geeignet zu sein. Der bürokratische Aufwand geht gegen Null und die Bürgerinnen und Bürger werden weitgehend ihrer individuellen Belastbarkeit entsprechend herangezogen.

Diese Lösung hätte allerdings den gravierenden Nachteil, dass die Grundsteuer umlagepflichtig ist. Mithin würde ein erheblicher Teil dieser Mehrerträge nicht in der Kommune verbleiben, die diese zum Bau und zur Unterhaltung der Straßeninfrastruktur verwenden könnte. Deshalb wäre eine gesetzliche Regelung vonnöten, die es entweder den Gemeinden erlaubt,

- eine entsprechende Abgabe als Zuschlag zur Grundsteuer zu erheben, die nicht umlagepflichtig und auch nur zweckgebunden einzusetzen ist
- oder
- bei der Berechnung der umzulegenden Steuerkraft der Gemeinde den tatsächlich verwendeten Infrastrukturanteil an Straßenbaumaßnahmen nachzuweisen und um diesen die umzulegenden Anteile zu verringern.

Die zweite Variante hätte den Vorteil, dass die zu erhebende Abgabe nicht ständig von den Kommunen entsprechend dem Mittelbedarf nachgesteuert werden müsste. Es müsste lediglich per Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden, dass die Kommunen einen Anteil von einem Drittel der umzulegenden Kosten geltend machen können für den Fall, dass die per Einmalbeiträgen auf die Bürgerinnen und Bürger umgelegten Kosten ebenfalls maximal ein Drittel der bisher umlegbaren Kosten betragen.

Für den Fall, dass das Land eine andere oder gar keine Förderquote vorsieht, müssten die Anteile nach 2. und 3. natürlich entsprechend angepasst werden. In der praktischen Konsequenz würde am Beispiel Heikendorfs eine Umsetzung der gemachten Vorschläge folgende Auswirkung haben:

In Heikendorf sind derzeit 17 Straßen in einem Zustand, der die grundsätzliche Erneuerung innerhalb der nächsten 17 Jahre notwendig macht. Der jeweils auf die Bürger umzulegende Anteil beträgt dabei im Schnitt je Straße ca. 250.000 - 300.000 Euro oder insgesamt ca. 4 - 5 Millionen Euro. An diesen Straßen wohnen insgesamt ca. 800 Anlieger, die demnach im Schnitt mit 5.000 - 6.000 Euro, in der Spitze bis 18.000 Euro belastet werden müssten. Gleichzeitig hat die Gemeinde ein Grundsteueraufkommen von ca. 1.200.000 Euro bei einem Hebesatz von 390 Prozent.

Würde nach dem o.g. Modell vorgegangen, so würde sich die Belastung der Bürgerinnen und Bürger bei Verwendung der oberen Schätzgrenze bei Einmalbeiträgen auf erträgliche 2.000 Euro, in der Spitze 6.000 Euro verringern. Der Grundsteuerhebesatz müsste um ca. 35 Punkte auf 425 angehoben werden und das Land müsste über entsprechende Förderung 100.000 Euro jährlich beisteuern. Belastungen, die alle Beteiligten verkraften können sollten.

Es mag sein, dass die gemachten Vorschläge nicht ganz in ein festgefügtes Bild von Steuer- und Abgabensystematik passen. Es mag ebenfalls sein, dass hiervon Regelungen betroffen sind, die nicht der Gesetzgebung des Landes, sondern der des Bundes unterliegen. Aber einerseits gehe ich davon aus, dass Politik, die sich zum Ziel gesetzt hat, zu gestalten und nicht nur zu verwalten, auch bereit ist, neue Wege zu gehen, und andererseits messe ich dem Land Schleswig-Holstein ausreichendes Selbstbewusstsein zu, Regelungen, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen, per Bundesratsinitiative zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Alexander Orth', written in a cursive style.

Alexander Orth